

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/104-Pr.2/91

Wien, 17. Mai 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

785/AB
1991 -05- 17
zu 764/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias-Johann Reichhold und Genossen vom 20. März 1991, Nr. 764/J, betreffend Milchtransitgeschäfte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Firma AMF (früher Agrosserta) Trockenmilchwerk Hartberg weder ein Vormerkverkehr zur Veredlung von Waren bewilligt wurde, noch daß die Firma Halter eines "Zollfreilagers" ist. Hingegen wird das Trockenwerk der AMF von Firmen, die im Besitz von Ausübungsbewilligungen für den aktiven Veredlungsverkehr sind, auf der Grundlage von Lohnverarbeitungsverträgen mit der Verarbeitung verschiedenster im Vormerkverkehr befindlicher Milchprodukte betraut. Der Firma AMF werden vom zuständigen Zollamt laufend Einlagerungen von zollhängigen (ausländischen) Waren - auch Milchprodukte - in Zoll(frei)lager bewilligt. Wegen der großen Mengen werden diese Waren nur buchmäßig in das öffentliche Zollager Wien aufgenommen (symbolische Lagerung), während die tatsächliche körperliche Lagerung unter entsprechenden Zollsicherungsmaßnahmen im Lager des Werkes erfolgt. Durch die Zollbehörde werden im Rahmen der Überwachung der Vormerkverkehre in unregelmäßigen Zeitabständen im genannten Werk genauso wie in anderen Verarbeitungsbetrieben Kontrollen durchgeführt.

Zu 2.:

Die bisherigen Überprüfungen durch die Zollbehörden haben zu keinen für die Durchführung des aktiven Veredelungsverkehres oder des Lagerverfahrens relevanten Beanstandungen geführt. Fehler in den Aufzeichnungen kamen fallweise vor.

Zu 3.:

Wie mir berichtet wird, hat die Firma wegen der zu geringen Lagerkapazität des Werkes, Vormerkware vorübergehend in auf dem Firmengelände aufgestellten Planenzelten gelagert. Diese Lagerung erfolgte mit Zustimmung der Zollbehörde; die Sicherung in einem solchen Zelt ist in gleicher Weise möglich wie in einer Lagerhalle.

Zu 4.:

Wie mir die zuständige Sektion meines Ressorts berichtet, wurden seit Beginn der Ausübung des Vormerkverkehrs von den Vormerknehmern die in den betreffenden Ausübungsbewilligungen genau bestimmten Aufzeichnungen über den Ein- und Ausgang der Waren (Bestandsrechnung) geführt.

Zu 5.:

Da die Bewilligung für symbolische Einlagerungen bei tatsächlicher Lagerung außerhalb des Zollagers jeweils nur für einen Zeitraum von 3 Monaten erfolgt, wurden und werden Kontrollen der Lagerware grundsätzlich nur bei den entsprechenden Ein- bzw. Auslagerungen durchgeführt. Bestandsaufnahmen von Vormerkwaren wurden bei der Firma AMF in unregelmäßigen Zeitabständen - durchschnittlich einmal pro Jahr - durchgeführt.

Zu 6.:

Eine Prüfung hat ergeben, daß es seit dem Jahr 1987 keine relevanten Beanstandungen gab.

- 3 -

Zu 7.:

Die letzte Bestandsaufnahme der bei der Firma AMF gelagerten Vor-
merkmaren (Rohwaren und Fertigwaren) wurde im November 1990 durch-
geföhrt.

Zu 8.:

Die entsprechende buchmäßige Überprüfung durch das Zollamt ist noch
nicht abgeschlossen. Ein endgültiges Ergebnis über diese Prüfung
liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Zu 9.:

Für jedes herzustellende Fertigprodukt wird ein sogenannter Abrech-
nungsschlüssel ermittelt, der nach der entsprechenden Rezeptur des
Produktes alle in- und ausländischen Zutaten enthält. Über die
gemeldeten inländischen Zutaten hinaus sind, wie mir berichtet wird,
keine Verdachtsmomente hinsichtlich inländischer Beimengungen aufge-
treten.

Zu 10.:

Anhand der im Verarbeitungswerk aufliegenden Produktionsunterlagen
werden die gemeldeten Abrechnungsschlüssel mit den tatsächlich ein-
gesetzten Mengen verglichen. Bestandsaufnahmen müssen daher sinn-
vollerweise mit Prüfungen der Aufzeichnungen und Bestände inländi-
scher Waren verbunden werden.

Zu 11.:

Veredlungen von Milchprodukten in Zollagern sind derzeit nicht be-
willigt. Derartige Verarbeitungen in Zollfreizonen bedürfen keiner
Bewilligung und werden, soweit dies den Zollämtern bekannt ist, der-
zeit auch nicht durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung sind für 13 Verarbeitungs-
betriebe Bewilligungen für aktive Veredlungsverkehre aufrecht.

Zu 12.:

Zollager, Zollfreizonen und Vormerknehmer sowie auch die Verarbeitungsbetriebe stehen unter der besonderen Zollaufsicht; Verarbeitungen in Zollfreizonen, die wie das Zollausland zu behandeln sind, können jedoch nicht untersagt werden.

Zu 13.:

Durch die Maßnahmen der allgemeinen und der besonderen Zollaufsicht ist - soweit die Erfahrung bisher gezeigt hat - ausreichend Vorsorge dafür getroffen, daß keine Waren aus Vormerkverkehren, Zollagern oder Zollfreizonen ohne entsprechendes Zollverfahren in den inländischen freien Verkehr gelangen.

Zu 14.:

Die entsprechenden Unterlagen liegen bei den Zollbehörden auf, eine Aufsummierung erfolgt mangels zollrechtlicher Relevanz nicht. Veredelungsverkehre unterliegen der handelsstatistischen Anmeldepflicht und werden auch in den Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes besonders ausgewiesen.

Zu 15.:

Nach den Meldungen der Zollämter erfolgten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Abmeldungen von Milchprodukten aus den gegenseitlichen Vormerkverkehren in den inländischen freien Verkehr. Daraus ergibt sich, daß bis auf die derzeit in Bearbeitung befindliche oder gelagerte Ware die gesamte vorgemerkte Ware aus dem Zollgebiet in das Zollausland rückgebracht wurde.

Zu 16.:

Die Befugnis zur Erteilung der Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft allgemein den Zollämtern erster Klasse übertragen. Bei den hier in Rede stehenden Waren ist bei jeder Neerteilung, Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Bewilligung vom Zollamt zusätzlich zum Gutachten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forst-

- 5 -

wirtschaft einzuholen. Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft um weitergehende Mithilfen bei Kontrollen langten bisher im Bundesministerium für Finanzen nicht ein.

Zu 17.:

Wie mir berichtet wird, sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Ersuchen ausländischer Behörden im Zusammenhang mit der Aufklärung eines "Trockenmilchskandals" eingelangt. Jedoch liegen einige Amtshilfeersuchen von EG-Zollbehörden, betreffend Milchprodukte, die aus Österreich in EG-Staaten ausgeführt wurden, vor.

Zu 18.:

Da der Amtshilfeverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland dezentral über die Hauptzollämter abgewickelt wird, sind mir die genauen Daten der Ersuchen nicht bekannt. Ersuchen der italienischen Behörden laufen über das Bundesministerium für Finanzen; seit 1987 langten insgesamt 3 Ersuchen betreffend Milchprodukte ein. Alle Ersuchen wurden nach Durchführung der Ermittlungen bei den österreichischen Unternehmen beantwortet.

